OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200618/3/GS/Hue

Datum:
Linz, 9. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde von A__, X-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27.05.2024, GZ: BHRI/924120014723/24, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23.04.2024 wurde über die Beschwerdeführerin (kurz: „Bf“) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 verhängt. Entsprechend den Angaben im Rückschein wurde diese Strafverfügung nach einem Zustellversuch (an der Adresse X-Strasse in C__) am 26.04.2024 beim Postamt hinterlegt, wobei eine Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt wurde. Beginn der Abholfrist war der 29.04.2024 (Strafverfügung; Zustellnachweis; Feststellungen im angefochtenen Bescheid).

I.2. Mit Eingabe vom 14.05.2024, eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag, hat die Bf einen Einspruch gegen diese Strafverfügung erhoben (Einspruch; Feststellungen im angefochtenen Bescheid).

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Einspruch der Bf als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Strafverfügung vom 23.04.2024 laut Zustellnachweis (Rückschein) am 29.04.2024 (zur Abholung hinterlegt und somit) zugestellt worden ist, die Einspruchsfrist zwei Wochen betrage und der erst am 14.04.2024 *(richtig wohl: 14.05.2024)* übermittelte Einspruch daher trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung verspätet sei (angefochtener Bescheid).

I.4. Die Bf erhob mit E-Mail vom 31.05.2024 rechtzeitig Beschwerde. Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„uns interessiert nicht ob das verspätet geschickt wurde oder nicht. Fakt ist das unser Sohn eine internationale Schule besucht und er schon seit 1 März. abgemeldet ist. Ich würde an ihrer Stelle mal besser recherchieren. Falls nochmal falsche Beschuldigungen kommen,muss und werde ich Anklage gegen sie einreichen.“ (Beschwerde).

I.5. Mit Schreiben vom 11.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vor (Vorlageschreiben).

I.6. Der Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mittels Verspätungsvorhalt vom 13.06.2024 die Möglichkeit eingeräumt, zur möglichen Verspätung des Rechtsmittels gegen die Strafverfügung innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Einlangen beim LVwG OÖ) eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben wurde der Bf nachweislich am 27.06.2024 durch Hinterlegung zugestellt.

Eine Antwort der Bf ist nicht erfolgt.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, wobei die einzelnen Feststellungen auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Der unter den Punkten I.1. und I.2. festgestellte Sachverhalt wurde im Übrigen im Wesentlichen bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid so angenommen und es hat die Bf den von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist gemäß § 17 Abs. 1 ZustG das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen, wobei die Verständigung in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen ist.
Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt (§ 17 Abs. 3 ZustG).
Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
Gemäß § 49 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Der mit dem Behördenakt vorgelegte Zustellnachweis erbringt grundsätzlich den Beweis dafür, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121; 20.09.2005, 2005/05/0016).
Von der Bf erfolgte im gegenständlichen Verfahren keine konkrete Darlegung von Umständen, die geeignet wären, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest

berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. dazu etwa VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121).
Im vorliegenden Fall wurde laut dem im Behördenakt befindlichen Zustellnachweis die Strafverfügung nach einem Zustellversuch am 26.04.2024 beim Postamt hinterlegt, wobei eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung (Briefkasten) eingelegt wurde. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Strafverfügung mit Beginn der Abholfrist am 29.04.2024 als zugestellt gilt. Verspätet erhobene Einsprüche sind bescheidförmig zurückzuweisen, wobei es auf ein Verschulden der Partei dabei nicht ankommt (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3; VwGH 28.04.1993, 93/02/0051).
Im gegenständlichen Fall wurde die Strafverfügung am 29.04.2024 zugestellt, der Einspruch wurde allerdings erst mit Eingabe vom 14.05.2024 eingebracht, sodass der Einspruch nach Ablauf der Einspruchsfrist und daher verspätet eingebracht wurde. Die belangte Behörde hat den Einspruch daher mit Recht zurückgewiesen.

Das LVwG OÖ hat gegenüber der Bf nachweislich einen Verspätungsvorhalt erhoben, die Bf hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen diesen Zurückweisungsbescheid ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwal-

tungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger